

Betriebssatzung

des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit
- § 3 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe
- § 4 Eigenbetriebsleitung
- § 5 Der Werkausschuss
- § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 8 Vertretungsbefugnis
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Inkrafttreten

**Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggen-
dorf, gibt aufgrund Art. 86 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bay-
ern i.V.m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenar-
beit (KommZG) folgende Neufassung der Betriebssatzung bekannt:**

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Die verbandseigenen Tierkörperbeseitigungsanlagen Plattling und Rötzing werden als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**ZTS-Betriebe Plattling-Rötzing**“. Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.500.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Vollzug des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG), des Fleischhygienegesetzes, des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie den Durchführungs- und Ausführungsvorschriften zu diesen Gesetzen. Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben in den Tierkörperbeseitigungsanlagen Plattling und Rötzing ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweckverband erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes das gesamte zur Verfügung gestellte Kapital zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- a) die Eigenbetriebsleitung als Werkleitung im Sinne des Art. 88 GO,
- b) der Werkausschuss im Sinne des Art. 88 GO,
- c) die Verbandsversammlung,
- d) der Verbandsvorsitzende,

§ 4

Eigenbetriebsleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (dem technischen und dem kaufmännischen Werkleiter). Die Aufgabenverteilung innerhalb der kollegialen Werkleitung wird in der Dienstanweisung für die Werkleitung festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet im technischen Bereich der technische Werkleiter, sonst der kaufmännische Werkleiter. Für jeden Werkleiter wird von der Verbandsversammlung ein ständiger Vertreter bestellt.
- (2) Die Eigenbetriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie ist verpflichtet, die vom Zweckverband festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:
 - a) die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung,
 - b) der Personaleinsatz,
 - c) der Abschluss von Verträgen über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten gem. § 5 der Gebührensatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Eigenbetriebsleitung ist ferner zuständig in allen Personalangelegenheiten, die ihr von der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden oder durch den Verbandsvorsitzenden auf die Werkleitung übertragen sind.
- (4) Die Eigenbetriebsleitung führt die Dienstaufsicht gegenüber allen Bediensteten des Eigenbetriebes und führt dienstrechtliche Maßnahmen durch.
- (5) Die Eigenbetriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses und der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese.

§ 5

Der Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus 5 Mitgliedern; im Werkausschuss sollen die Verbandsmitglieder mit Sitz einer TBA vertreten sein.

- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit nicht die Eigenbetriebsleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig sind. Insbesondere über:
- a) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
 - b) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall übersteigen und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind,
 - c) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 100.000,00 € beträgt.
 - d) Die Einleitung eines Rechtsstreites soweit der Streitwert voraussichtlich mehr als 100.000,00 € im Einzelfall beträgt,
 - e) Personalangelegenheiten soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Eigenbetriebsleitung zuständig sind.
- (4) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Eigenbetriebsleitung über den Gang der Geschäfte und Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes,
- b) Erlass und Änderung der Bestimmungen über den Eigenbetrieb
- c) Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
- d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er lädt zu den Sitzungen des Werkausschusses ein und gestaltet die Tagesordnung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Dienstvorgesetzter der Eigenbetriebsleitung ist der Verbandsvorsitzende. Er führt die Dienstaufsicht über die Eigenbetriebsleitung.

§ 8

Vertretungsbefugnis

Die Eigenbetriebsleitung vertritt den Zweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „ZTS-Betriebe Plattling-Rötzing“ durch den Werkleiter nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Die Eigenbetriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV).
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Betriebssatzung tritt zum 1. März 2004 in Kraft; gleichzeitig wird die Satzung in der Fassung vom 1. November 2002 aufgehoben.

Deggendorf, 18.02.2004
Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling,
Sitz Deggendorf (ZTS)

Segl
Verbandsvorsitzender